

Fachverband der Druckindustrie
und Informationsverarbeitung e.V.
Satzung



Beschlossen von der
20. ordentlichen Bundeshauptversammlung
am 12. Juni 2004 in Saarbrücken
ergänzt von der
außerordentlichen Bundeshauptversammlung am 30. April 2005 in Heidelberg
ergänzt von der
ordentlichen Bundeshauptversammlung am 15. Mai 2010 in Köln
ergänzt von der
außerordentlichen Bundeshauptversammlung am 14. Mai 2011 in Karlsruhe
ergänzt von der
ordentlichen Bundeshauptversammlung am 3. Mai 2014 in Nürnberg
ergänzt von der
ordentlichen Bundeshauptversammlung am 7. Mai 2016 in Mainz
überarbeitet und beschlossen von der
ordentlichen Bundeshauptversammlung am 18. April 2026 in Leipzig

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Fachverbandes	5
§ 2	Zweck und Aufgaben des Fachverbandes	5
§ 3	Mitgliedschaft	5
§ 4	Aufnahme in den Verband	6
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 7	Mitgliedsbeiträge	8
§ 8	Gliederung des Verbandes	9
§ 9	Bezirke	9
§ 10	Bezirkshauptversammlung	10
§ 11	Bezirksvorstand	10
§ 12	Gründung, Zusammenlegung und Auflösung von Bezirken	11
§ 13	Landesverbände	11
§ 14	Hauptversammlung des Landesverbandes	11
§ 15	Landesverbandsvorstand	12
§ 16	Zusammenlegung und Auflösung von Landesverbänden	13
§ 17	Bundesverband	13
§ 18	Bundeshauptversammlung	13
§ 19	Bundesvorstand	15
§ 20	Ehrevorsitzender	16
§ 21	Aufsichtsgremium	17
	Allgemeine Vorschriften	17
§ 22	Ordentliche Hauptversammlungen	17
§ 23	Vorstandswahlen, Beschlussfassungen	18
§ 23a	Landesverbandsvorstand nach dem Rotationsprinzip	19
§ 24	Vorstandstätigkeit	20
§ 25	Geschäftsjahr	20
§ 26	Auflösung des Fachverbandes	20
§ 27	Schlussbestimmungen	21

§ 1 Name und Sitz des Fachverbandes

1. Der Fachverband trägt den Namen Fachverband der Druckindustrie und Informationsverarbeitung – FDI e.V.“ Er ist ideeller Nachfolger des 1896 gegründeten Deutschen Faktoren-Bundes.
2. Sitz des Verbandes ist der Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden des Bundesvorstandes.
3. Der Fachverband ist in das Vereinsregister des für den Sitz des Verbandes zuständigen Amtsgerichtes eingetragen und ist mit dem Zusatz e.V. versehen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Fachverbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Wahrnehmung der beruflichen Belange seiner Mitglieder.
2. Diesen Zweck verfolgt der Verband unabhängig von politischen und religiösen Anschauungen insbesondere durch:
 - a. die fachliche Fortbildung seiner Mitglieder,
 - b. die Förderung der Berufsangelegenheiten und Pflege der Kollegialität und Solidarität,
 - c. Engagement zur Förderung der Ausbildung in der Druckindustrie und ihren artverwandten Bereichen namentlich betreffend der Aus- und Weiterbildung von Führungskräften,
 - d. die Förderung der Geselligkeit und die Pflege der Kontakte der Mitglieder,
 - e. die Entwicklung und Pflege eines kollegialen Netzwerkes,
 - f. die Beratung in sozial- und arbeitsrechtlichen Fragen.
3. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, begünstigt werden. Für Zahlungen gilt das Vier-Augen-Prinzip.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft sind
 - a. die ordentliche Mitgliedschaft,
 - b. die fördernde Mitgliedschaft,
 - c. die Ehrenmitgliedschaft.

2. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann nur eine natürliche Person werden, die
 - a. in der Druckindustrie, der Informationsverarbeitung oder ihren Umfeldern in einer Führungsposition tätig ist oder zumindest die erforderlichen Befähigungsnachweise für Führungsaufgaben erworben hat oder
 - b. die auf dem Gebiet der Druckindustrie oder Informationsverarbeitung nebst Umfeldern in der Forschung oder in der Aus- und Weiterbildung als Lehrender tätig ist oder
 - c. die auf dem Gebiet der Druckindustrie, Informationsverarbeitung nebst Umfeldern selbständig tätig ist.
 - d. die durch ihre berufliche oder gesellschaftliche Tätigkeit mit den Interessen der Druckindustrie verbunden sind.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen der Druckindustrie, der Informationsverarbeitung oder der Zulieferindustrie werden sowie alle Personen und Institutionen, die den Fachverband und seine Zielsetzung unterstützen. Die Fördermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes. Sie gewährt aber kein Stimmrecht in dessen Organen.
4. Die Mitgliederversammlungen der Bezirke und Landesverbände sowie die Bundeshauptversammlung können Mitglieder aufgrund ihrer besonderen Verdienste für den Verband zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Aufnahme in den Verband

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich oder digital bei dem örtlich zuständigen Bezirksvorstand oder bei dem Bundesvorstand zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der örtlich zuständigen Bezirksvorstand bzw. der Bundesvorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Austrittsfrist erklärt werden.

Die Austrittserklärung ist schriftlich oder digital gegenüber dem Vorstand des Bezirkes, dem das Mitglied angehört, oder gegenüber dem Bundesvorstand abzugeben. Die Austrittsfrist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf dem Empfänger zugegangen ist.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden,
 - a. von dem Vorstand des Bezirkes, dem er angehört,
 - b. von dem Bundesvorstand,
 - c. von dem Aufsichtsgremium des Verbandes.
4. Mitglieder, die einem Bezirks- oder Landesvorstand angehören, können nur von dem Bundesvorstand oder dem Aufsichtsgremium aus dem Verband ausgeschlossen werden. Mitglieder des Bundesvorstandes können nur von dem Aufsichtsgremium aus dem Verband ausgeschlossen werden. Mit der Mitteilung des Verbandsausschlusses gemäß Abs. 5 endet das Vorstandsamt.
5. Der Verbandsausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a. das Mitglied trotz zweier Mahnungen schuldhaft den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder
 - b. wissentlich dem Zweck oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder
 - c. den Verband oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht.
6. Der Verbandsausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.
7. Wenn der Ausschluss durch den Bezirks- oder den Bundesvorstand ausgesprochen wurde, ist der Ausgeschlossene berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung gemäß Abs. 5 das Aufsichtsgremium zwecks Überprüfung des Ausschlusses anzurufen. Die Frist wird gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb dieser Frist bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat – im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten – Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes.

Der Verband informiert die Mitglieder fortlaufend über seine Aktivitäten. Dieses erfolgt neben den Mitteilungen der einzelnen FDI-Gliederungen durch den „Deutschen Drucker“ oder in anderer schriftlicher oder digitaler Form.

2. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag den Zweck, die Aufgaben sowie die Satzung des Verbandes an und verpflichtet sich, die Verbandsziele und dessen Interessen zu unterstützen.
3. Das Mitglied verpflichtet sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
4. Mit der Aufnahme in den Verband werden ordentliche Mitglieder grundsätzlich Mitglied im FDI und daneben Mitglied des Bezirkes, der für ihren Wohnsitz zuständig ist. Sie werden Mitglied eines anderen Bezirkes, wenn sie dies beantragen und der Vorstand dieses Bezirkes der Aufnahme zustimmt. Wenn für den Wohnsitz des Mitgliedes kein Bezirk oder kein aktiver Bezirk zuständig ist, wird es Mitglied des Bezirkes, für den es votiert. Wenn das Mitglied für keinen Bezirk votiert, ist es als Einzelmitglied keinem Bezirk zugeordnet. Die Mitgliedschaft in mehreren Bezirken ist zulässig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird von der Bezirkshauptversammlung festgesetzt.
Die Bundeshauptversammlung kann einen Mindestbeitrag festlegen.
Der Anteil des Bundes an dem Mitgliedsbeitrag wird von der Bundeshauptversammlung festgelegt.
Der Anteil des Landesverbandes an dem Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung des Landesverbandes festgelegt, sofern eine eigene Kasse geführt wird.
Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, die keinem Bezirk angehören, wird von der Bundeshauptversammlung festgesetzt.
2. Für fördernde Mitglieder setzt die Bundeshauptversammlung einen Mindestbeitrag fest.

3. Die Hauptversammlungen können eine Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung für in Ausbildung befindliche oder nicht im Erwerbsleben stehende Mitglieder festlegen. Die Bezirksvorstände bzw. der Bundesvorstand können im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen von der Geltendmachung des Mitgliedsbeitrages absehen.

Organisation des Verbandes

§ 8 Gliederung des Verbandes

Der Verband ist als Gesamtverband in Bezirke und den Bundesverband gegliedert.

Daneben gibt es Landesverbände, die dem Charakter nach soziale Netzwerke darstellen. Ihre Ausgestaltung obliegt den in ihnen zusammengeschlossenen Bezirken.

Bezirksebene

§ 9 Bezirke

1. Die Bezirke sind die Basisorganisationen des Verbandes. Sie haben auf regionaler Ebene die Ziele des Verbandes zu fördern und dessen Aufgaben wahrzunehmen, namentlich durch die Organisation von Fach- und Gesellschaftsveranstaltungen.
2. Die Bezirke haben innerhalb des Verbandes die Stellung rechtsfähiger Untergliederungen. Die Bezirke tragen die Bezeichnung: „Bezirk (Ortsname bzw. Landschaftsname) innerhalb des Fachverbandes FDI“.
Die Bezirke regeln die bezirksinternen Angelegenheiten eigenverantwortlich.
Sie sind parteifähig.
3. Die Organe der Bezirke sind die Versammlung der Mitglieder des Bezirkes (Bezirkshauptversammlung) und der Bezirksvorstand.
4. Für Mitglieder, die keinem örtlichen Bezirk zugeordnet sind, besteht der Bezirk „Mitte“. Für diesen Bezirk gelten die gleichen Satzungsregelungen. Die Bezirkshauptversammlung dieses Bezirkes erfolgt online.

§ 10 Bezirkshauptversammlung

1. Die Bezirkshauptversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Versammlung soll grundsätzlich im 1. Quartal des Jahres stattfinden.
2. Der Bezirksvorstand kann aus gegebenem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Er muss diese einberufen, wenn 20% aller Mitglieder dies beantragen. In diesem Fall hat die Einberufung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.
3. Die Einberufungen müssen schriftlich oder digital unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.
4. Die Bezirksvorstände werden von der Bezirkshauptversammlung gewählt.

§ 11 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder, wie beispielsweise eines Schatzmeisters, eines Schriftführers oder für Öffentlichkeitsarbeit, durch die Bezirkshauptversammlung ist zulässig.
2. Der Bezirksvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. der Bezirksvorstand organisiert das Verbandsleben auf Bezirksebene,
 - b. er beruft die Bezirkshauptversammlung ein,
 - c. er übernimmt die fachliche und terminliche Planung sowie die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Bezirksveranstaltungen,
 - d. er bestimmt die Delegierten des Bezirkes für die Versammlungen auf Landes- und Bundesebene,
 - e. er führt die ihm von der Bezirkshauptversammlung und die ihm von dem Landesverbands- oder Bundesvorstand übertragenen Aufgaben aus.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende des Bezirkes vertreten gemeinsam den Bezirk. Der Vorstand kann beschließen, dass die Vertretung durch andere Vorstandsmitglieder vorgenommen wird. Andere Gliederungen des Fachverbandes werden durch ihre Handlungen nicht berechtigt oder verpflichtet.

4. Erfüllt der Bezirksvorstand seine Pflichten aus Punkt 2, insbesondere aus Absatz b wiederholt nicht, oder kommt nach einer Amtsniederlegung binnen Jahresfrist kein neuer Vorstand zustande, fallen alle Rechte und Pflichten zur Durchführung der Aufgabeneinschließlich der Vertretungsbefugnis an den Bundesvorstand. Den Mitgliedern des Bezirkes wird dies im Vorfeld schriftlich zur Kenntnis gegeben.

§ 12 Gründung, Zusammenlegung und Auflösung von Bezirken

1. Bezirke können sich zusammenschließen, wenn die Mitgliederversammlungen dieser Bezirke den Zusammenschluss beschließen.
2. Die Auflösung eines Bezirkes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Bezirkes. Nach Auflösung eines Bezirkes wird das verbleibende Vermögen nach der Anzahl der von anderen Bezirken aufgenommenen Mitglieder verteilt.

Landesebene

§ 13 Landesverbände

1. Die Landesverbände sind der Zusammenschluss der Mitglieder der dem jeweiligen Landesverband angeschlossenen Bezirke.
Sie sind das Bindeglied zwischen den Bezirken und dem Bundesvorstand.
2. Die Landesverbände haben innerhalb des Fachverbandes die Stellung rechtsfähiger Untergliederungen.
Die Landesverbände tragen den Namen „Landesverband (Landesbezeichnung) innerhalb des Fachverbandes FDI“.
3. Organe der Landesverbände sind die Hauptversammlung und der Landesverbandsvorstand.
Zur Durchführung landesverbandsweiter Aktivitäten können sie eine eigene Kasse führen. Sie sind parteifähig. Die Mitgliedsbezirke entscheiden über die finanziellen Rahmenbedingungen.

§ 14 Hauptversammlung des Landesverbandes

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ zur Regelung der dem Landesverband obliegenden Angelegenheiten.

2. Mitglieder der Hauptversammlung des Landesverbandes sind die von den Bezirken entsandten Delegierten.

Bezirke mit bis zu 65 Mitgliedern entsenden zwei Delegierte, ab 66 Mitglieder drei Delegierte und darüber im 30er Schritt je ein weiterer Delegierter. Maßgebend ist insoweit der Mitgliederstand zum 31.12. des Jahres vor der Hauptversammlung.

3. Die Hauptversammlung des Landesverbandes ist einmal Jährlich von dem Landesverbandsvorstand einzuberufen.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der im Landesverband zusammengeschlossenen Bezirke oder einer Anzahl von Bezirken, die mindestens 25% der Mitglieder des Landesverbandes vertreten, muss der Landesverbandsvorstand innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

4. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder digital unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand des Landesverbandes. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen, bei außerordentlichen Versammlungen drei Wochen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes werden von der Hauptversammlung gewählt oder nach dem Rotationsprinzip durch den jeweiligen Bezirksvorstand gestellt (siehe § 23a).

§ 15 Landesverbandsvorstand

1. Der Landesverbandsvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder, wie beispielsweise eines Schriftführers, eines Schatzmeisters oder für Öffentlichkeitsarbeit, durch die Landesverbandshauptversammlung ist zulässig.

2. Der Landesverbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a. er koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch zwischen den Bezirken,
- b. er vertritt die Angelegenheiten seiner Bezirke gegen über dem Bundesvorstand,
- c. er beruft die Landesverbandshauptversammlungen ein,

- d. er führt die ihm von der Landesverbandshauptversammlung oder dem Bundesvorstand übertragenen Aufgaben aus.
3. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Landesverbandsvorstandes vertreten gemeinsam den Landesverband. Der Vorstand kann beschließen, dass die Vertretung durch andere Vorstandsmitglieder vorgenommen wird. Andere Gliederungen des Fachverbandes werden durch ihre Handlungen nicht berechtigt oder verpflichtet.

§ 16 Zusammenlegung und Auflösung von Landesverbänden

1. Landesverbände können sich zusammenschließen, wenn ihre Hauptversammlungen dies übereinstimmend beschließen.
2. Die Auflösung eines Landesverbandes erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung dieses Verbandes. Im Falle der Auflösung fällt sein Vermögen den in diesem Landesverband zusammengeschlossenen Bezirken im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu.

Bundesebene

§ 17 Bundesverband

1. Die Organe des Fachverbandes auf Bundesebene legen im Rahmen der Satzung namentlich die allgemeinen Richtlinien und Empfehlungen fest, die zur Erfüllung des Satzungszweckes und der Aufgaben des Fachverbandes dienen.
2. Organe des Fachverbandes auf Bundesebene sind die Bundeshauptversammlung, der Bundesvorstand und das Aufsichtsgremium.

§ 18 Bundeshauptversammlung

1. Die Bundeshauptversammlung ist das oberste Organ des Fachverbandes.
2. Mitglieder der Bundeshauptversammlung sind
 - a. die von den Bezirken entsandten Delegierten.
Die Delegierten der Bezirke werden wie folgt berechnet: Bis 65 Mitglieder zwei Stimmen, ab 66 Mitglieder drei Stimmen und darüber im 30er Schritt je ein weiterer Delegierter.

Ein Delegierter kann bei der Stimmabgabe einen weiteren Delegierten aus seinem Bezirk bei der Stimmabgabe vertreten. Hierzu bedarf es der schriftlichen Vollmacht der Vertretenen. Maßgebend ist insoweit der Mitgliederstand zum 31.12. des Jahres vor der Bundeshauptversammlung.

- b. die Mitglieder des Bundesvorstandes.
3. Die Bundeshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 51% der rechnerisch möglichen Delegiertenstimmen vertreten sind.
4. Die Bundeshauptversammlung wird jährlich durch den Bundesvorstand einberufen.
 - a. Der Termin der Bundeshauptversammlung ist den Bezirken und Landesverbänden drei Monate zuvor schriftlich, über den „Deutschen Drucker“ oder digital bekanntzugeben. Die Einladung zur alle drei Jahre stattfindenden Bundeshauptversammlung mit Wahl des Bundesvorstandes muss mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich an die Bezirke und Landesverbände erfolgen.
 - b. Die Einladung zu den in den Jahren zwischen den Wahlen stattfindenden Bundeshauptversammlungen muss mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich oder digital an die Bezirke und Landesverbände erfolgen.
5. Durch den Bundesvorstand kann eine außerordentliche Bundeshauptversammlung einberufen werden.

Auf schriftlichen oder digitalen Antrag einer Zahl von Bezirken, die mindestens 25% der Mitgliedschaft vertreten, muss der Bundesvorstand eine außerordentliche Bundeshauptversammlung einberufen.

Die Einberufung hat innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung und mit einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen.
6. Anträge zur ordentlichen Bundeshauptversammlung sind schriftlich oder digital und mit Begründung vier Wochen vor der Versammlung bei dem Bundesvorstand einzureichen, bei einer außerordentlichen Bundeshauptversammlung beträgt die Frist zwei Wochen.
7. Die Tagesordnung und die Anträge zur Bundeshauptversammlung sind den Bezirken und den Landesverbänden mindestens drei Wochen vor der Versammlung zuzustellen, bei einer außerordentlichen Bundeshauptversammlung beträgt die Frist zehn Tage.
8. Die Bundeshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Bundesvorsitzenden,
- b. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, wobei der neu gewählte Bundesvorsitzende ein Vorschlagsrecht an die Bundeshauptversammlung hat.
- c. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsgremiums unter Beachtung des § 21 Abs. 2 Satz 3,
- d. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge sowie Satzungsänderungen,
- e. Beschluss und Änderungen von Geschäftsordnungen für den Fachverband, seine Gliederungen und Organe sowie besondere Ordnungen für die Verbandstätigkeit.
- f. Der Bundesvorstand hat der Bundeshauptversammlung jährlich einen Geschäftsbericht über seine bisherige Tätigkeit, einen Kassenbericht sowie einen Ausblick auf die beabsichtigten Aktivitäten einschließlich eines Etatplans zu geben (ehemals §18a, Punkt 4, Absatz 3)
- g. Die Bundeshauptversammlungen zwischen den Wahlen sind auch Foren zur Diskussion aktueller Fragen des Verbandes, der Verbandsarbeit sowie der Druckindustrie und Informationsverarbeitung allgemein.

§ 19 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus dem 1. Bundesvorsitzenden, dem 2. Bundesvorsitzenden, dem Bundesschriftführer und dem Bundesschatzmeister. Die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder, wie beispielsweise für Öffentlichkeitsarbeit, durch die Bundeshauptversammlung ist zulässig.
2. Der Bundesvorstand vertritt den Fachverband nach innen und außen. Vertretungsbefugt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Bundesvorsitzende, der Bundesschatzmeister sowie der Bundesschriftführer. Zeichnungsberechtigt sind der 1. und der 2. Bundesvorsitzende gemeinsam sowie der 1. oder der 2. Bundesvorsitzende gemeinsam mit dem Bundesschatzmeister oder dem Bundesschriftführer.
3. Aufgaben des Bundesvorstandes sind

- a. die Durchführung geeigneter Maßnahmen und die Erarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien, die zur Erfüllung des Satzungszweckes und der Aufgaben des Fachverbandes dienen,
 - b. die Vorbereitung und Durchführung von Fachveranstaltungen auf Bundesebene und die Erstellung von Unterlagen zur Erleichterung der Veranstaltungsarbeit in den Bezirken,
 - c. die Vorbereitung und Einberufung der Bundeshauptversammlung,
 - d. die Festlegung der Kostenerstattung für die Mitglieder der Bundeshauptversammlung,
 - e. die fallweise Übernahme von Rechten und Pflichten aus §11 Satz 4
4. Der Bundesvorstand wird temporär durch Projektgruppen beratend unterstützt. Sie werden durch den Bundesvorstand einberufen.
5. Der FDI e.V. ist alleiniger Inhaber der Internet-Domäne FDI e.V. Der/die jeweilige 1. Bundesvorsitzende bzw. vereinsrechtliche Vertretung vertritt die Domäne nach innen und außen.

§ 20 Ehrenvorsitzender

1. Mitgliedern mit besonderen Verdiensten um die jeweilige Gliederung kann die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes den Ehrenvorsitz verleihen.
2. Der Vorstand lädt Ehrenvorsitzende zu seinen Sitzungen ein. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 21 Aufsichtsgremium

1. Das Aufsichtsgremium ist das Schlichtungsorgan des FDI.
 2. Das Aufsichtsgremium hat fünf Mitglieder. Diese werden von der Bundeshauptversammlung gewählt.
 3. Das Aufsichtsgremium tritt nur zusammen, wenn es angerufen wird. Das Aufsichtsgremium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 4. Das Aufsichtsgremium schlichtet in Streitigkeiten
 - a. zwischen Mitgliedern und den Organen bzw. Mitgliedern von Organen des Fachverbandes,
 - b. zwischen Organen des Fachverbandes untereinander.
 5. Das Aufsichtsgremium kann durch Beschluss folgende Maßnahmen festsetzen:
 - a. Schlichtungsempfehlung
 - b. Abmahnung oder Verweis
 - c. Ausschluss eines Mitgliedes bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 der Satzung.
- Der Beschluss des Aufsichtsgremiums ist den an dem Streit Beteiligten schriftlich und mit Begründung versehen mitzuteilen.

Allgemeine Vorschriften

§ 22 Ordentliche Hauptversammlungen

1. Zu den Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlungen gehören auf allen Gliederungsebenen:
 - a. die Wahl eines Versammlungsleiters und eines Protokollführers,
 - b. die Entgegennahme der Geschäftsberichte, des Berichtes der Kassenprüfer (der Bericht der Kassenprüfers entfällt bei Landesverbänden ohne eigene Kasse) sowie die Aussprache über die gegebenen Berichte,
 - c. die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstände,
 - d. die turnusgemäße Neuwahl der Vorstände und der Kassenprüfer (letzteres entfällt bei Landesverbänden ohne eigene Kasse),

- e. die Neuwahl vorzeitig ausgeschiedener Vorstände und Kassenprüfer,
 - f. die Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge.
2. Über den Verlauf der Hauptversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 3. Alle Fristen für Einberufungen und Anträge beginnen drei Tage nach Postabgang (Poststempel) bzw. digitalem Versanddatum.
 4. Für Hauptversammlungen auf Bezirks- und Landesebene gilt, dass Beschlussanträge schriftlich oder digital und so rechtzeitig an den zuständigen Vorstand zu richten sind, dass sie unter Einhaltung der gegebenen Fristen in die jeweilige Tagesordnung aufgenommen und mit dieser versandt werden können. Verspätete Anträge kann die jeweilige Hauptversammlung zulassen.
 5. Für die Bundeshauptversammlung gelten diesbezüglich die Regelungen in § 18 der Satzung.

§ 23 Vorstandswahlen, Beschlussfassungen

1. Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlungen in den Bezirken und den Landesverbänden ist gegeben, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurden.
Für die Bundeshauptversammlung gilt zusätzlich § 18 Abs. 3 der Satzung.
2. Zur Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder- bzw. Delegiertenstimmen erforderlich.
Eine Wiederwahl ist zulässig, wenn für die vorausgegangene Wahlperiode Entlastung erteilt wurde.
3. Die Wahlperiode aller Vorstände und sonstiger Mitglieder von Organen des Verbandes beträgt drei Jahre. Die Wahlen auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene sollen jährlich gestaffelt erfolgen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Restvorstand die vorläufige Nachfolge bis zur nächsten Hauptversammlung. Der Verbandsausschluss eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 5 führt zum Verlust des Vorstandsamtes.
5. In den Versammlungen und den Vorständen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Ausgenommen sind Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Bundeshauptversammlung.

6. Vorstandswahlen erfolgen nach gleichem und direktem Wahlrecht. Die Wahl des 1. Vorsitzenden ist in geheimer Wahl durchzuführen. Auf Antrag können die sonstigen Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung gewählt werden.
7. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur wirksamen Wahl ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt.

§ 23a Landesverbandsvorstand nach dem Rotationsprinzip

1. Abweichend von den allgemeinen Satzungsregelungen kann die Landesverbandshauptversammlung beschließen, dass der Landesverbandsvorsitzende nicht von ihr gewählt, sondern im turnusgemäßen Wechsel von den Bezirken gestellt wird (Rotationsverfahren).
In einem solchen Beschluss der Landesverbandshauptversammlung muss festgelegt werden:
 - a. in welcher Reihenfolge die Bezirke den Landesverbandsvorsitzenden stellen und
 - b. wie lange dessen jeweilige Amtszeit ist (Turnus).
2. Landesverbandsvorsitzender ist der 1. Vorsitzende des Bezirks, dem nach dem Turnus die Stellung des Landesvorsitzenden obliegt.
Der Verlust des Amtes als 1. Bezirksvorsitzender berührt seine Stellung als Landesverbandsvorsitzender nicht.
Der neue 1. Bezirksvorsitzende rückt nicht automatisch in das Amt des Landesverbandsvorsitzenden nach.
3. Der Bezirksvorstand kann durch Beschluss aus seinem Kreis ein anderes Mitglied zum Landesverbandsvorsitzenden bestimmen. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn er entweder vor der Amtszeit des Landesverbandsvorsitzenden getroffen wird oder der Landesverbandsvorsitzende auf sein Amt verzichtet. Auch wenn der Landesverbandsvorstand durch Beschluss des zuständigen Bezirksvorstandes bestimmt wurde, ist der Bezirksvorstand zu einer Abberufung des Landesverbandsvorstandes nicht berechtigt.

4. Der Landesverbandsvorsitzende bestimmt seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder der Bezirke des Landesverbandes.
5. Die Amtszeit der nach diesem Verfahren bestimmten Landesverbandsvorstände endet automatisch, sobald die Landesverbandshauptversammlung andere Vorstandsmitglieder gewählt hat.

§ 24 Vorstandstätigkeit

1. Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Für die mit der Vorstandsarbeit verbundenen notwendigen Ausgaben ist in den entsprechenden Vorständen eine Regelung für die Erstattung zu treffen.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft für alle Gliederungen vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.

§ 26 Auflösung des Fachverbandes

Die Auflösung des Fachverbandes kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Bundeshauptversammlung erfolgen, wenn 75% der Mitglieder durch gewählte Delegierte vertreten sind und diese mit 2/3-Mehrheit beschließen, den Fachverband aufzulösen. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag einer Zahl von Bezirken, die mindestens 51% der Mitglieder vertreten. Für die Einberufung gelten die Fristen, wie sie für eine außerordentliche Bundeshauptversammlung festgelegt sind.

Die Bundeshauptversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Restvermögens im Sinne des Satzungszweckes.

§ 27 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleich wohl gültig. Eine ungültige Bestimmung ist durch Satzungsänderung auf der nächsten ordentlichen Bundeshauptversammlung zu ändern.

Bei formalen Beanstandungen und Bedenken des Registergerichtes, die lediglich redaktionelle Änderungen betreffen, kann der Bundesvorstand die betreffenden Stellen der Satzung ändern oder erweitern, soweit hiermit keine inhaltlichen Veränderungen verbunden sind.



**Fachverband der Druckindustrie
und Informationsverarbeitung e.V.**

Kontaktdaten:
Donaustraße 11
D-65589 Hadamar
+49 172 3095200
fba@fdi-ev.de